Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 62 (2000)

Heft: 10

Rubrik: SVLT ; Unfallverhütung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SVLT: Gewerbliche Fahrten

Das Wesentliche zur LSVA

Jürg Fischer, Direktor SVLT

Grundsätzlich ist die Landwirtschaft von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA ausgenommen. Dies gilt aber nicht für weiss immatrikulierte Traktoren. Diese sind auf der Strasse bekanntlich sowohl für landwirtschaftliche als auch für gewerbliche Fahrten zugelassen.

Die Schwerverkehrsabgabe SVA ist für die meisten betroffenen Fahrzeugkategorien in diesem Jahr im Vergleich zu 1999 verdoppelt worden. Nur die «gewerblich eingelösten Motorkarren» mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h haben keine Erhöhung der Schwerverkehrsabgabe erfahren. Die Besteuerung ist also in diesem Jahr auf gleichem Niveau wie im Vorjahr geblieben.

Wer bezahlt ab 2001 die LSVA?

Dies betrifft Fahrzeughalter mit weiss immatrikulierten Motorfahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (zum Beispiel gewerblich eingelöste Motorkarren oder Traktoren). Alle Fahrzeuge bis 45 km/h werden pauschal erfasst. Damit kann der administrative Aufwand bei der Erhebung und Abwicklung der LSVA in Grenzen gehalten werden.

Folgendes ist nicht Teil der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, muss aber auch bedacht werden:

Gewerblich (weiss) immatrikulierte 40-km/h-Traktoren sind im Gegensatz zu gewerblich eingelösten 30-km/h-Versionen mit einem Restwegschreiber oder einem Fahrtenschreiber auszurüsten.

SVA 2000

Bezüglich der LSVA kommt es zurzeit darauf an, ob das Fahrzeug als gewerblicher Motorkarren oder als gewerblicher Traktor eingelöst ist. Massgebend ist der Eintrag im Fahrzeugausweis. Die preisliche Differenz beträgt nicht weniger als CHF 975.—(siehe Tabelle).

Immatrikulierte Anhänger für 40 km/h

Im Jahr 2000 kommt zur Pauschale von CHF 1300.— für den gewerblich eingelösten Traktor eine Pauschale für den (weiss eingelösten) Anhänger, abgestuft nach Gewichtsklasse hinzu: Die Pauschale für gewerblich eingesetzte Anhänger beträgt im Jahr 2000 (CHF):

3,5 t bis 8 t: 1300.— 8 t bis 10 t: 3000. über 10 t: 4000.—

Holztransporte sind rückerstattungsberechtigt

Wer mit einem gewerblich eingelösten Fahrzeug Holztransporte ab Waldstrasse macht, kann dafür grundsätzlich eine Rückerstattung verlangen, weil diese Transportfahrten von der LSVA ausgenommen sind. Die Rückerstattung beträgt CHF 1.30 pro Kubikmeter Festholz. Sie darf insgesamt nicht höher sein als die einbezahlte LSVA. Die Oberzolldirektion legt gegenwärtig die Modalitäten der Rückerstattungspraxis fest. Die LSVA wird grundsätzlich auf dem einzelnen Fahrzeug erhoben, so dass jeder rückerstattungsberechtigte Fahrzeughalter ein Gesuch stellen muss. Dieses soll die notwendigen Angaben zu den ausgeführten Holztransporten enthal-

LSVA 2001

Ab dem nächsten Jahr, wenn die LSVA-Verordnung in Kraft gesetzt worden ist, beträgt die Gebühr für alle weiss eingelösten und der pauschalierten LSVA unterstellten Fahrzeuge bis 45 km/h CHF 8.—/100 kg, unabhängig von den pro Jahr zurückgelegten Kilometern.

Beispiel: Bei einem eingetragenen Gesamtzugsgewicht von 28 Tonnen ergibt das eine LSVA von CHF 2240.—. Dazu kommen die üblichen Gebühren für die Fahrzeugeinlösung und Versicherung.

Es wird ersichtlich, dass unter Umständen im Jahr 2000 die Belastung durch die SVA höher ist, als im kommenden Jahr durch die LSVA. Dies zeigen auch dem SVLT bekannte praktische Fallbeispiele.

SVA und LSVA: Soviel wird bezahlt (CHF):

| | SVA | | LSVA |
|-------------------|---------------|------|----------|
| | 1995 bis 1999 | 2000 | ab 2001 |
| Gewerblich | | | |
| eingelöster | | | |
| • Motorkarren | 325.— | 325 | 8/100 kg |
| • Traktor 30 km/h | 650.— | 1300 | 8/100 kg |
| • Traktor 40 km/h | 650.— | 1300 | 8/100 kg |
| | | | |

SVA: Schwerverkehrsabgabe

LSVA: Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Motto:
Der SVLT



Haben Sie schon daran gedacht? - Werden Sie Gönner/in der



Schweizer Paraplegiker Stiftung Tel. 061-225 10 10 sps@paranet.ch www.paranet.ch PC 40-8540-6

VTS-Revision vom 15. Oktober 2000



Nach alter strassenverkehrsrechtlicher Auffassung handelt es sich bier um einen Transportanhänger (bisher zulässig bis zur Gesamtbreite 2,55 m).

Neu: Immatrikuliert als Ausnahmefahrzeug ist der Transportanhänger höchstens so breit wie das Zugfahrzeug (max. 3 m).

Neu: Landwirtschaftliche Anhänger können mit einem Zusatzgerät (Arbeitsgerät) ausgerüstet werden, das höchstens die Breite des Zugfahrzeuges aufweisen darf.

Willi von Atzigen, Leiter des technischen Dienstes des SVLT

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2000 verschiedene Änderungen im Strassenverkehrsrecht gutgeheissen. Die Änderungen betreffen die «Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge» (VTS). Kernpunkte sind die Fahrzeugbreiten, Breitreifen an Transportanhängern sowie die Breite aufgesattelter Arbeitsgeräte. Der SVLT hat im Rahmen ' des Vernehmlassungsverfahrens wesentliche Impulse für die aus landwirtschaftlicher Sicht positiven Veränderungen gegeben.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite

Ohne Bewilligung dürfen verkehren und gelten nicht als Ausnahmefahrzeuge:

- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit vorübergehend angebrachten, erforderlichen Zusatzgeräten bis zu einer Breite von 3,50 m (bisher 3 m).
- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit vorübergehend angebrachten, erforderlichen Doppelbereifungen oder Gitterrädern bis zu einer Breite von 3,00 m.
- Landwirtschaftliche Anhänger mit vorübergehend angebrachten, erforderlichen Doppelbereifungen, Gitterrädern oder Zusatzgeräten bis zur Breite des Zugfahrzeuges.

Ausnahmefahrzeuge

«Ausnahmefahrzeuge» sind Fahrzeuge, die wegen ihres besonderen Verwendungszweckes oder NEU: «aus anderen zwingenden Gründen» den Vorschriften über Abmessungen, Gewichte oder Kreisfahrtbedingungen nicht entsprechen können.

- Andere zwingende Gründe: z.B. Bodenschonung, Verminderung der Sturzgefahr am Hang durch Doppel- oder Breitbereifung.
- Kreisfahrtbedingungen: Ausnahmefahrzeuge sind nicht notwendig auf die Kurvenradien im Strassenbau (z.B. Kreisverkehr, Passstrasse) abgestimmt.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite werden als Ausnahmefahrzeuge zugelassen, sofern sie im Anhang 3 (VTS) aufgeführt sind. Zu den bisher bekannten Fahrzeugarten landw. Arbeitskarren und landw. Arbeitsanhänger kommen NEU landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger mit Breitreifen dazu.

NEU sind also:

- Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten, bis zu einer Breite von 3 m.
- Landwirtschaftliche Transportanhänger, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten. Die Breite des Zugfahrzeuges darf nicht überschritten werden.

Als Breitreifen gelten nach dem Gesetz Reifen, deren Breite mindestens einen Drittel des Reifenaussendurchmessers beträgt.

Vom betreffenden Fahrzeug muss eine Ausführung mit einer Breite von max. 2,55 m existieren.

Mit diesen Bestimmungen werden die landwirtschaftlichen Transportanhänger den Arbeitsanhängern im Verfahren gleichgestellt. Beide sind bei einer Breite über 2,55 m als Ausnahmeanhänger zu immatrikulieren und erhalten ein braunes Kontrollschild. Sie können also bodenschonend bzw. hangtauglich ausgerüstet werden.

Beleuchtung

An landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, die vorne für das Mitführen von Zusatzgeräten eingerichtet sind, dürfen zwei zusätzliche Abblendlichter in einer Anbauhöhe von höchstens 3,00 m (bisher 2,50 m) angebracht werden, sofern jeweils gleichzeitig nur ein Abblendlicht-Paar leuchten kann.

Stiitzlast

Bei landwirtschaftlichen Anhängern und Arbeitsanhängern kann die zulässige Stützlast bis zu 40 Prozent des Gesamtgewichtes des Anhängers betragen, maximal jedoch 3 t.



«Profi» im eigenen Wald» – Die neue Kampagne hat in erster Linie die Unfallhäufigkeit dort im Visier, wo die Holzerei im Nebenerwerb oder gar nur gelegentlich betrieben wird.

Jürg Fischer

Die BUL, SUVA und der Waldwirtschaftsverband der Schweiz, die bfu und das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) stellten in Elm GL als gemeinsames Projekt die Kampagne «Profi» im eigenen Wald vor.

Nicht erst seit Lothar ist bekannt, dass bei der Waldarbeit (zu) viele Unfälle passieren.

Das vor 10 Jahren gestartete SUVA-Projekt «Wald-Sicherheit ist machbar» und die Branchenlösung des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz (WVS) liessen bei den professionellen Waldarbeitern die Unfallzahlen stark zurückgehen. Eine Steigerung der Unfallzahlen liegt aber im PrivatDemonstration Sicherheitsbekleidung.

und Bauernwald vor. Die Kampagne «Profi» im eigenen Wald zielt deshalb auch auf die folgende Berufsgruppe ab:

- Waldbesitzer (Private und Landwirte), die ihren Wald selber bewirtschaften
- Personen, die gelegentlich im Wald arbeiten
- Benutzer von Kettensägen im Rahmen ihres Berufes (Landschaftsgärtner)
- Benutzer von Kettensägen in der Freizeit (Haus und Garten)

Die SUVA hat für diese Kampagne eine

in einer Werkstatt (z.B. beim SVLT oder an einer landw. Schule) wird auf die nötige persönliche Schutzausrüstung aufmerksam gemacht, das richtige Schärfen der Kette und das Instandhalten des Gerätes geübt und der fünftägige Holzerkurs vorgestellt.

Persönliche Schutzausrüstung

Die nötige Minimalausrüstung für Arbeiten im Wald ist im allgemeinen noch zu wenig bekannt. Die bfu und die BUL werden an Fachmessen noch vermehrt auf ihre Angebote aufmerksam machen.

Sichere Maschinen und Geräte Veraltete und schlecht gewartete Gerä-

te sollen als solche erkannt und durch sichere ersetzt werden. Verschiedene private Firmen unterstützen die Kampagne und machen in diesem Zusammenhang auch auf die neuen und sicheren Geräte aufmerksam.

Korrekte Hilfsmittel

Die Arbeit im Wald erfordert neben einer guten Schutzausrüstung auch korrekte Hilfsmittel. Sie erleichtern die Arbeit und sind eine Garantie für mehr Sicherheit. Sie sind bei der BUL erhältlich.

Organisation der Arbeit

Der Waldwirtschaftsverband Schweiz bietet ein umfassendes Angebot an Kursen an, mit dem Ziel den Arbeitsplatz im Wald optimal zu organisieren. Dazu gehört auch die Verantwortung und die Sicherheit für Dritte, die durch den Holzschlag gefährdet sein können

«Profi» im eigenen Wald ist nicht eine geschlossene Kampagne, sondern es können jederzeit neue Partner integriert werden. Ziel ist es, mit dieser Kampagne die Unfallzahlen im Privatwald zu senken und damit den (steigenden) Trend zu brechen, damit auch im Privatwald weniger Unfälle passieren.

Weiterbildungszentrum Riniken

Das gut gewartete Gerät steigert die Betriebssicherheit sowie die Arbeitsqualität und -leistung. Empfehlenswert im forstwirtschaftlichen Zusammenhang:

Kurs: Kettensägen

Ketten- und Schwertpflege, Motorservice und Vergaserregulierung, Störungen beheben, Seilstarter reparieren, Stillegungsarbeiten.

Der eintägige Kurs findet das nächste Mal am 1. November 2000 statt und wird am 9. Januar 2001 wiederholt.

Info und Anmeldung: SVLT, 5223 Riniken, Tel. 056 441 20 22

Schweizer Landtechnik

- Herausgeber
 Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT),
 Jürg Fischer, Direktor
- Redaktion Ueli Zweifel
- Mitglied- und
 Abodienste, Mutationen

Für alle drei Dienste: Postfach, 5223 Riniken Telefon 056 441 20 22 Telefax 056 441 67 31 Internet: www.agrartechnik.ch E-Mail: red@agrartechnik.ch

Inserate:

publimag

Publimag AG Sägereistrasse 25 8152 Glattbrugg Telefon 01 809 31 11 Telefax 01 810 60 02 E-Mail: info@ publimag.ch

Anzeigenleitung: Thomas Stuckert

Anzeigenverkauf: Jasmin Fricker Ulrike Bonn

Druck und Versand:

Vogt-Schild/Habegger Medien AG Zuchwilerstrasse 21 Postfach 748 4500 Solothurn Telefon 032 624 71 11 Telefax 032 624 72 51 E-Mail: p.vonkaenel@vsonline.ch

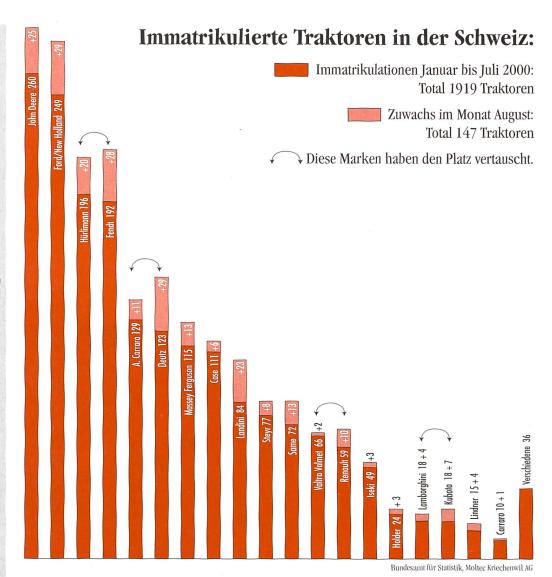
Layout: Felix Bosch

Abdruck erlaubt mit Quellenangabe und Belegexemplar an die Redaktion

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

Abonnementspreise: Inland: jährlich Fr. 60.– (inkl. 2,3% MwSt.) SVLT-Mitglieder gratis. Ausland: Fr. 80.–

Nr. 11/2000 erscheint am 14. November 2000 Anzeigenschluss: 24. Oktober 2000



Berufsbekleidung Bestellformular



Unsere Preise verstehen sich ohne Versandkosten. Zahlung 30 Tage netto.

| dresse: | | D | atum/Unterschrift: |
|---------|------|---|--------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Einsenden an: SVLT, Postfach, 5223 Riniken, Fax 056 441 67 31. Das Bestellformular steht auch im Internet unter www.agrartechnik.ch



SVLT-Berufsbekleidung: Rolf Brunner aus Walde AG, ein zufriedener Kunde.